

Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG)

Landesrecht Hamburg

Titel: Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: BezVWG

Gliederungs-Nr.: 111-3

Normtyp: Gesetz

Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG)

In der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376) ⁽¹⁾

Inhaltsübersicht ⁽²⁾

§§

Abschnitt 1

Wahltag und Wahlsystem

Amtsperiode und Wahltag	1
Zusammensetzung der Bezirksversammlung und Wahlsystem	2
Stimmen	3
Sitzvergabe nach Wahlkreislisten	4
Sitzvergabe nach Bezirkslisten	5

Abschnitt 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlrecht	6
Ausschluss vom Wahlrecht	7
Ausübung des Wahlrechts	8
Briefwahl	9
Wählbarkeit	10
Verlust der Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung	11
Folgen eines Parteiverbots	12

Abschnitt 3

Vorbereitung für die Wahl

Wahlkreise und Wahlkreiskommission	13
Wahlbezirke	14
Wahlorgane	15
Wahlberechtigtenverzeichnisse	16
Wahlschein	17
Wahlvorschlagsrecht	18
Wahlvorschläge	19
Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern	20

Inhalt und Form der Wahlvorschläge	21
Prüfung der Wahlvorschläge	22
Zulassung der Wahlvorschläge	23
Stimmzettel	24

Abschnitt 4

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Wahlhandlung	25
Stimmabgabe	26
Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung	27
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	28
Feststellung des Wahlergebnisses im Bezirk	29
Bekanntgabe der gewählten Personen	30
Erwerb der Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung	31
Unvereinbarkeit von Mitgliedschaft und Amtswahrnehmung	32

Abschnitt 5

Nachwahlen

Nachwahl infolge höherer Gewalt	33
Durchführung der Nachwahl	34
Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen	35

Abschnitt 6

Ersatz ausscheidender Mitglieder einer Bezirksversammlung

Mandatsnachfolge	36
------------------	----

Abschnitt 7

Wiederholungswahl

Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl	37
---	----

Abschnitt 8

Pflicht zu ehrenamtlicher Mitwirkung

Ehrenämter	38
Ablehnung des Ehrenamtes	39

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

Ordnungswidrigkeiten	40
Wahlstatistik	41
Rechtsbehelfe	42
Fristen und Termine	43

Verweise	44
Wahlordnung	45

Anlagen

Anlage 1

(1) Red. Anm.:

Nach § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376) bleibt der Fünfte Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 282), unberührt.

(2) Red. Anm.:

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.